

Redaktioneller Teil

Mitteilung der Geschäftsstelle

Betr.: Titelseite des Börsenblattes.

Die Titelseite (erste Umschlagsseite) des Börsenblattes ist im Dezember 1932 und Januar 1933 an einigen Tagen noch frei. Firmen, die in dieser Zeit für die Titelseite Interesse haben, werden um Mitteilung an die Expedition des Börsenblattes gebeten.

Leipzig, den 12. Dezember 1932.

Dr. Heß.

Berein Leipziger Kommissionäre

Betr. Bücherwagen-Verkehr.

In der Woche vom 19.—24. Dezember wird der Bücherwagen-Verkehr von Leipzig wie nachstehend geändert:

Es verkehren Sonderbücherwagen:

Montag, den 19. Dezember, nach

Braunschweig, Bremen, Dortmund, Erfurt, Essen, Hannover, Köln, Magdeburg, Mannheim, Münster, Nürnberg, Stettin, Stuttgart, Wuppertal-Elberfeld-Barmen, Schaffhausen;

Dienstag, den 20. Dezember, nach

Aachen, Bielefeld, Breslau, Königsberg, Lübeck, München, Stettin;

Mittwoch, den 21. Dezember, nach

Breslau und Stuttgart;

Donnerstag, den 22. Dezember, werden sämtliche, sonst am Freitag verkehrende Bücherwagen nach

Bielefeld, Braunschweig, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Hannover, Kassel, Köln, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stettin, Wuppertal-Elberfeld-Barmen abgefertigt;

Freitag, den 23. Dezember, nach

Breslau, ferner nach Lübeck (sonst Abgang am Sonnabend).

Leipzig, den 10. Dezember 1932.

Berein Leipziger Kommissionäre.

Die neue Umsatzsteuer-Ausfuhrvergütung.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Leipzig.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1932 ist die Verordnung über Umsatzsteuervergütung vom 28. November 1932 (RWB. I S. 536) in Kraft getreten. Eine wesentliche Ergänzung hat die Verordnung durch den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. November 1932 — S 4165 — 3070 III — erfahren.

Diese neuen Bestimmungen sind für den Buchhandel insoweit von Bedeutung, als er (Verlag, Zwischenhandel, Sortiment und Antiquariat) mit dem Export von Büchern und Zeitschriften unmittelbar zu tun hat. Der Interessentkreis ist insofern größer als bei der bisherigen Ausfuhrhändlervergütung des § 4 UStG., die nach wie vor bestehen bleibt, als unter bestimmten Voraussetzungen auch der Verleger bei der Ausfuhr die neue Ausfuhrvergütung beanspruchen kann. Mit Rücksicht darauf, daß auch für die bisherige Ausfuhrhändlervergütung Anfang Januar neue Formulare, die bei den Finanzämtern erhältlich sind, eingeführt werden,

habe ich es für angezeigt gehalten, in dem dieser Nummer beiliegenden Merkblatt die Bestimmungen über die Ausfuhrhändlervergütung und die neue Ausfuhrvergütung einander gegenüberzustellen. Es sei jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ausfuhrhändlervergütung unverändert (abgesehen von den neuen Antragsformularen) in Kraft bleibt.

Während die Ausfuhrhändlervergütung ihrem wirtschaftlichen Zweck nach den Ausfuhrhandel vor der Ausschaltung schützen soll, indem die Ausfuhr über den Ausfuhrhandel hinsichtlich der Umsatzsteuerbelastung mit der unmittelbaren Ausfuhr durch den Hersteller gleichgestellt wird, bezweckt die neue Ausfuhrvergütung eine allgemeine Exportförderung, indem die auf der auszuführenden Ware lastende Umsatzsteuer wenigstens teilweise vergütet wird. Entsprechend dieser Verschiedenartigkeit des Zwecks wird die Ausfuhrhändlervergütung, wie schon ihr Name sagt, nur dem Exporthändler, die Ausfuhrvergütung dagegen auch dem Hersteller (Verleger) gewährt.

I.

Voraussetzungen.

1. Lieferung in das Ausland:

Nach § 13 Absatz 3 UStGB. gelten als Lieferungen in das Ausland auch die Werklieferungen, nicht dagegen sonstige Leistungen, wie z. B. Aufnahme von Inzeraten. Im letzteren Falle ist weder Steuerfreiheit für das Entgelt noch ein Anspruch auf Gewährung der Ausfuhrhändlervergütung nach § 4 Absatz 1 UStG. und der Ausfuhrvergütung nach § 4 Absatz 2 UStG. gegeben.

Eine Lieferung in das Ausland liegt dann vor, wenn es sich um die Erfüllung eines bereits abgeschlossenen Lieferungs geschäfts handelt und der Gegenstand des Geschäfts z. Bt. des Beginns der Erfüllung dieses Geschäfts (Lieferung) sich im Inland im Sinne von § 1 UStGB. und nach der Erfüllung, d. h. nachdem dem Erwerber die Verfügung über die Sache verschafft worden ist, im Ausland im Sinne von § 1 UStGB. befindet.

Von diesem Grundsatz bestehen jedoch zwei Ausnahmen:

a) Nach der einschränkenden Vorschrift des § 14 UStGB. gilt nicht bereits die Lieferung an den ausführenden Unternehmer als Ausfuhr, und zwar auch dann nicht, wenn der Lieferer im eigenen oder fremden Namen unmittelbar in das Ausland versendet;

b) nach der ausdehnenden Vorschrift des § 15 UStGB. gelten als steuerfreie Ausfuhr auch Lieferungs geschäfte, die der Lieferer mit einem ausländischen Erwerber abschließt und durch Zusendung der Waren an den inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers erfüllt. Diese Ausnahme ist für den Kommissionsbuchhandel um deswillen wichtig, weil auf diese Weise dem exportierenden Verleger der Anspruch auf Ausfuhrvergütung auch dann erhalten bleibt, wenn er über die Kommissionsplätze Leipzig oder Stuttgart ins Ausland liefert. (Vgl. hierzu auch den Aufsatz über die Umsatzsteuerfreiheit der Ausfuhr bei Lieferung über den Kommissionsplatz im Börsenblatt Nr. 218 vom 18. September 1928.)

Die vorstehenden Grundsätze gelten sowohl für die Lieferungen in das staatsrechtliche Ausland als auch für die Lieferungen in deutsche Freizeirte und Zollausschlüsse, da diese seit 15. Februar 1932 ebenfalls zum umsatzsteuerrechtlichen Aus-